

# Allgemeine Stromlieferbedingungen zum Vertrag ThüringenStrom.online (Stand 1. Januar 2012)

## 1 Umfang der Lieferung

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und Eintarifmessung (kein SmartMeter, kein Vorkassenzähler, keine Wandlermessung) für Eigenbedarf, nicht für Heizzwecke und nicht für Strombezug für Einspeiseanlagen in Thüringen möglich. Die E.ON Thüringer Energie AG liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie **ab einem Jahresverbrauch von 500 kWh bis zu 100.000 kWh** mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses.

Unter- bzw. überschreitet der Kunde die vorgenannte kWh-Grenze, ist die E.ON Thüringer Energie AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechtes erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Unter- bzw. Überschreitung der vorgenannten kWh-Grenze zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

Die E.ON Thüringer Energie AG legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

Der Strom darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der E.ON Thüringer Energie AG gestattet.

## 2 Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der E.ON Thüringer Energie AG genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin). Die E.ON Thüringer Energie AG ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist oder der Kunde offene Forderungen hat.

## 3 Zählerstand

Die E.ON Thüringer Energie AG ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der E.ON Thüringer Energie AG den Zählerstand selbstständig abzulesen und in den festgelegten Fristen mitzuteilen. Ansonsten ist die E.ON Thüringer Energie AG berechtigt, den Verbrauch rechnerisch zu ermitteln (schätzen).

## 4 Lieferantenwechsel

Die E.ON Thüringer Energie AG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 5 Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag bzw. in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen, insbesondere in Ziffer 7, keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, ist die E.ON Thüringer Energie AG berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

## 6 Preisberechnung

Die jeweils vereinbarten Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 29.03.2000 (BGBl. I S. 305) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die derzeit gültige Umsatzsteuer. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.

## 7 Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die E.ON Thüringer Energie AG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der E.ON Thüringer Energie AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

## 8 Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Grundpreise werden taganteilig berechnet (1 Jahr = 365 Tage). Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der E.ON Thüringer Energie AG erstellt werden.

## 9 Neukundenbonus

Etwaige auf diesen Vertrag gewährte Boni für Neukunden werden dem Kunden ohne Einschränkungen auf der nächsten Verbrauchsabrechnung, die nach Wahl der E.ON Thüringer Energie AG 12 Monate nicht wesentlich überschreiten darf, gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass dieser Vertrag nicht vor dem Ablauf von 12 Monaten ordentlich durch den Kunden gekündigt wird. Neukunden sind Kunden, die zum Zeitpunkt der Absendung des Vertragsformulars von ThüringenStrom.online keine Stromkunden der E.ON Thüringer Energie AG an dieser Verbrauchsstelle sind und von einem dritten Lieferanten mit Strom versorgt werden.

Kündigt der Kunde den Vertrag berechtigterweise aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei einer einseitigen Anpassung der Vertragsbedingungen, erhält der Kunde den Bonus trotzdem in der vollen Höhe.

Kündigt die E.ON Thüringer Energie AG den Vertrag berechtigterweise aus einem wichtigen Grund, insbesondere gemäß § 21 StromGVV, verliert der Kunde seinen Anspruch auf den Bonus.

## 10 Nachweis Standardlastprofilmessung

Für den Nachweis einer Standardlastprofilmessung ist die E.ON Thüringer Energie AG berechtigt, einen entsprechend abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zwischen Kunden und örtlichem Netzbetreiber zu verlangen.

## 11 Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die E.ON Thüringer Energie AG von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der E.ON Thüringer Energie AG nach § 19 StromGVV beruht. Die E.ON Thüringer Energie AG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der E.ON Thüringer Energie AG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die E.ON Thüringer Energie AG (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 12 Streitbeilegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die E.ON Thüringer Energie AG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG bei der E.ON Thüringer Energie AG. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die E.ON Thüringer Energie AG auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: T 0 30-2 75 72 40-0, F 0 30-2 75 72 40-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Die Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; T 0 30-2 24 80-5 00, F 0 30-2 24 80-3 23, verbraucher-service-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de. Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter [www.eon-thueringerenergie.com](http://www.eon-thueringerenergie.com) zu finden.

## 13 Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der E.ON Thüringer Energie AG mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Vertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Textform fixiert ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.